



**Vereinbarung**

**zur Erreichung der Ziele der**

**Grundsicherung für Arbeitsuchende**

**im Jahr 2020**

Zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende  
schließen das  
Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)  
und das  
Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)  
mit dem  
Landkreis Oldenburg  
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger  
gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II)  
für das Jahr 2020 folgende

## **Vereinbarung**

### **I. Grundsätze**

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind auch mittel- und langfristig auf dieses Ziel auszurichten. Hierbei fördern sie verstärkt auch Frauen und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Das koordinierte und zielorientierte Vorgehen aller Beteiligten trägt dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu vermindern.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

## **II. Rahmenbedingungen**

Für das Land Niedersachsen ist davon auszugehen, dass sich die Beschäftigung und die Arbeitslosigkeit trotz eintrübender Konjunktur weiterhin positiv entwickeln werden. So prognostiziert das IAB für 2020 einen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit auf einen historisch niedrigen Stand. Gleichzeitig wird ein weiterer Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung prognostiziert.

Im weiteren Verlauf des Jahres sind in den Gesprächen zur Zielerreichung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Oldenburg die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen.

Es wird erwartet, dass der konjunkturelle Abschwung und seine Folgen im Landkreis Oldenburg sowie in den angrenzenden Kommunen in geringem Umfang spürbar sein wird. Ein unverändert hoher Beschäftigungsstand und eine Vielzahl an vakanten Stellen werden aufgrund des Fachkräftemangels und der guten ökonomischen Rahmenbedingungen prognostiziert.

Als herausfordernd stellt sich weiterhin die nachhaltige Integration der Geflüchteten in den Arbeitsmarkt dar. Es wird erwartet, dass dieser Kundenkreis weiter abgebaut werden kann. Auch für den gesamten Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird ein Rückgang erwartet. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung wird jedoch von einem geringeren Abbau als in den Vorjahren ausgegangen.

Als finanzielle Rahmenbedingungen stehen für die Eingliederung und Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten laut erstem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2020 dem Landkreis Oldenburg im Gesamtbudget (Verwaltungskosten sowie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) rd. 10,2 Mio. Euro für das Jahr 2020 zur Verfügung.

### **III. Vereinbarungen**

#### **§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner**

Der Landkreis Oldenburg, MW und MS setzen sich dafür ein, dass die in § 3 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen des Landkreises zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich. MW und MS unterstützen die Zielerreichung des Landkreises durch fachliche Beratung.

#### **§ 2 Haushaltsmittel**

Nach der Eingliederungsmittel-Verordnung 2020 sind für den Landkreis Oldenburg im Jahr 2020 folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| • Verwaltungskosten                      | 5.525.369 Euro  |
| • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit | 4.662.323 Euro. |

#### **§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen**

(1) Der Landkreis Oldenburg, MW und MS vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

##### **1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit**

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung nach SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird. Für die Nachhaltigkeit der Zielerreichung wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn die Integrationsquote des Landkreises Oldenburg um 1,5 % im Vergleich zum Jahr 2019 steigt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs sollen deshalb weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Die Erreichung dieses Ziels setzt langfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden des Landkreises Oldenburg um 3,0 % im Vergleich zum Jahr 2019 reduziert wird.

4. Gleichstellungspolitisches Ziel

Ziel ist es, eine gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern zu erreichen. Nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe verständigen sich die Zielvereinbarungspartner für den Landkreis Oldenburg auf folgende Umsetzungsschritte:

- Frühzeitige Beratung von Erziehenden, u.a. im Hinblick auf die Kinderbetreuung
- Erhöhung des Anteils der Frauen an den Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
- Umwandlung von Mini-Jobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen sowie von Teilzeit- in Vollzeitbeschäftigungen
- Sensibilisierung der Frauen für traditionell von Männern ausgeübten Tätigkeiten
- Ganzheitliche Beratung von Bedarfsgemeinschaften mit Migrationshintergrund im Hinblick auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Frauen

Das Ziel ist erreicht, wenn die vereinbarten Steuerungsansätze umgesetzt wurden sowie die Differenz zwischen der Integrationsquoten der Männer und Frauen im Vergleich zum Vorjahr reduziert werden konnte.

#### 5. Umsetzung des Gesamtkonzeptes „MitArbeit“

Ziel ist die Umsetzung des Gesamtkonzeptes „MitArbeit“ zur Vermeidung und Verringerung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug. Nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe verständigen sich die Zielvereinbarungspartner für den Landkreis Oldenburg auf folgende Umsetzungsschritte:

- Monatliche genderspezifische Auswertung der Langzeitleistungsbeziehenden und Langzeitarbeitslosen, insbesondere als Grundlage zur Erhöhung der Kundenkontaktdichte und Aktivierung
- Akquise von passgenauen Stellen für die Fördermöglichkeiten nach § 16e und § 16i SGB II sowie Erhöhung der Frauenbeteiligung
- Einrichtung einer Fachberatung zur beruflichen Weiterbildung
- Erhöhung der Anzahl der beruflichen Weiterbildungen
- Verbesserung der regionalen Mobilität

Das Ziel ist erreicht, wenn die vereinbarten Steuerungsansätze umgesetzt wurden.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

#### **§ 4 Zielnachhaltung und Zieldialoge im Land Niedersachsen**

(1) Der Landkreis Oldenburg, MW und MS führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen – mindestens jedoch zweimal jährlich – Zieldialoge zur Entwicklung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen nach § 48a SGB II sowie zum Stand der Zielerreichung. Insbesondere bei Zielabweichungen und auf Wunsch des Landkreises Oldenburg können unterjährig weitere Gespräche geführt werden.

(2) Grundlage für die Zieldialoge und die Beurteilung der Zielerreichung 2020 bilden die Jahresfortschrittswerte ohne Wartezeit. Für die (unterjährige) Beurteilung der in § 3 Nr. 1 bis 3 vereinbarten Zielwerte (Zielerreichung) werden jeweils die Jahresfortschrittswerte mit den gleichen Ladeständen verglichen. Das MW stellt dem Landkreis Oldenburg regelmäßig auf-

bereitete Daten zur Bewertung der Zielerreichung zur Verfügung. Die Umsetzung der vereinbarten Ziele nach § 3 Nr. 4 und 5 werden im Rahmen der Zieldialoge thematisiert und ggf. durch gesonderte Auswertung begleitet/unterstützt.

(3) Die Gesamtergebnisse der Zielsteuerung 2020 werden auf Grundlage von Jahresendwerten 2020 ohne Wartezeit im Rahmen des Dialogs im Frühjahr 2021 bewertet.

(4) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(5) Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie Änderungen des Rechtsrahmens, konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

(6) In die Vorbereitung der regelmäßigen und ggf. notwendigen anlassbezogenen Zieldialoge wird der Ausschuss für Zielvereinbarungen nach § 2b des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuchs und des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II) einbezogen, welcher ebenfalls die maßgeblichen Grundlagen und Empfehlungen dafür erarbeitet.

Hannover, den 28.1. 2020  
In Vertretung

(Dr. Berend Lindner)  
Niedersächsisches  
Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit, Verkehr und  
Digitalisierung

Hannover, den 31. 2020  
In Vertretung

(Heiger Scholz)  
Niedersächsisches  
Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und  
Gleichstellung

Wildeshausen, den 20.2. 2020

(Carsten Harings)  
Landkreis Oldenburg